

Lichtenstein-Collnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sobdorf, Müll, Bernsdorf, Nisdorf, St. Egidien, Schirchsdorf, Marianna, Amdorf, Ortmannsdorf, Müll, St. Niklas, St. Jakob, St. Nikola, Elangendorf, Thurn, Niedermüll, Rühlshappel und Lirshelm
Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk
 Nr. 26. 68. Jahrgang. Donnerstag, den 31. Januar 1918. Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Jedes Blatt kostet 1 Pf., außer Montag und Festtag, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 3 Mk. 40 Pf., vom Post bezogen 3 Mk. 80 Pfennig. Einzelne Nummer 10 Pf. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Müll, Ebert-Str. 55, die hiesigen Postämter, Postboten, sowie die Anzeiger entgegen. Inserate werden die fünfpaltige Grundzeile mit 15, für auswärtige Besteller mit 20 Pf. berechnet. Reklamazeile 45 Pf. Im amtlichen Teile kostet die zwölfpaltige Zeile 45 Pfennige, für Auswärtige 60 Pfennige. Geschäfts-Verkehr Nr. 1. Telegramm-Adresse: Tagesblatt.

Lebensmittelversorgung in Lichtenstein.

Graupen Bezirkslebensmittelliste F 8. 100 Gramm 8 Pf.

Kunsthonig Donnerstag. Bezirkslebensmittelliste F 9. 1/4 Pfd. 19 Pf.

Geräucherte Aale Bezirkslebensmittelliste G 1. Nr. 967-1003. 1/4 Pfd. 1,70 Mk. bei Weiß.

Suppengemüse-Verkauf

Freitag von 3-5 Uhr in der hiesigen Bürgerschule; berücksichtigt werden nur die Nummern 701 bis Ende der gelben und braunen Lebensmittelkarte. — Kleingeld mitbringen!

Bekanntmachung.

Die verbleibende Kriegsernährungsunterstützung wird diesmal bereits am Donnerstag, den 31. Januar 1918 in der üblichen Buchstabenreihenfolge im Kriegsernährungsamt ausgeteilt. Siehe Nr. 1, den 30. Januar 1918. Der Stadtrat.

Lebensmittelverkauf in Callenberg.

Verkauf von kleinen Salzstücken (holländ. Stinte). Donnerstag, den 31. Januar. Auf den Kopf 1/2 Pfund für 50 Pfennige. — Lebensmittelkarte. Nr. 101-200 vormittags 8-9 Uhr, Nr. 201-300 vormittags 9-10 Uhr, Nr. 301-400 vormittags 10-11 Uhr, Nr. 401-500 vormittags 11-12 Uhr.

Lebensmittelverkauf.

Freitag, den 1. Februar vorm. 8-11 Uhr: Lebensmittelkarte vorlegen!
 Stärke 1 Paket 0,15 Mk.
 Stärke 1/2 Paket 25 Pf.
 Backmittel „Barnum“ 1 Paket 25 Pf.
 Backpulver 1 Paket 30 Pf.
 Bonillonwürfel 10 Stück 0,40 Mk.
 Backpulver 1 Päckchen 12 Pf.
 Getrock. Eierpulver 100 Gr. 2,40 Mk.
 Belgische Schokolade 125 g 1,20 Mk.
 Gebirgszwiebeln 100 Gr. 1 Mk.
 Bulgarenpaste 1 Dose 2,50 Mk.
 Gelatine (Eigelb) 1/2 Fl. 55 Pf., 1 Flasche 1,10 Mk.
 Dillroggen 1 Dose 2,25 Mk.
 Rührhese 1/2 Pfund 90 Pf.
 Kriegswurst, Dose 3,50 Mark.
 Nestlé's Kindermilch für Kinder unter 1 Jahre 1 Dose 5,93 Mk.
 Trocken-Bouillon in Dosen 1/2 Pfund 2,20 Mk. 1 Pf. 4,30 Mk. 2 Pf. 8,40 Mk.
 Backobst 1/2 Pfd. 50 Pf.
 Bärge-Extrakt 10 Pf.-Dose 16 Mk.

Verkaufszeiten: Nr. 1-500 vormittags 8-9 Uhr, Nr. 501-1000 vormittags 9-10 Uhr, Nr. 1001-1500 vormittags 10-11 Uhr, Nr. 1501-2000 vormittags 11-12 Uhr, Nr. 2001-Schluss mittags 12-1 Uhr.

Verkauf von Kalkstein.

Freitag, den 1. Februar vormittags 8 bis 1 Uhr. Ein Karte vorlegen! — Nicht zum Kochen in der Schale geeignet! — Stück 45 Pf.

Roggenkräftmehl für Schwerarbeiter.

Sonntag, den 2. Februar. 1 Pfund auf den Kopf für 28 Pfennige auf Brotmarkenbezugskarte. Verkaufszeiten: Nr. 1-100 vormittags 8-9 Uhr, Nr. 101-250 vormittags 9-10 Uhr, Nr. 251-400 vormittags 10-11 Uhr, Nr. 401-550 vormittags 11-12 Uhr, Nr. 551-700 nachmittags 1-2 Uhr, Nr. 701-850 nachmittags 2-3 Uhr, Nr. 851-Schluss nachmittags 3-4 Uhr. Der Ernährungsamt für Callenberg.

Bekanntmachung.

Da der jährliche Kostenanstieg des hiesigen Wasserwerkes durch besondere Anschaffungen usw. ein bedeutend höherer geworden ist, tritt unterm 1. Januar 1918 eine Erhöhung des Wasserverschlusses ein.

Für das aus der Wasserleitung entnommene Wasser ist für jedes Kubikmeter, welches sich um 5 Pfg. erhöht, ab 1. Januar 1918 ein Preis von 30 Pfg. zu bezahlen. Der Ausschlag des Wasserverschlusses für industrielle (bergbauliche) Zwecke erfolgt proportional. Sobdorf, den 29. Januar 1918. Der Gemeindevorstand. Schanz.

Bezugsüberband. Kaffee-Ersatzmittel.

R. B. Nr. 121. Be. 1) Abgabe und Bezug von Kaffee-Ersatz — Mischungen mit Bohnenkaffee unbegriffen — ist nur noch gegen Kaffee-Ersatzkarte zulässig. 2) Die Karten werden durch die Ortsbehörde verteilt und zwar nur an Brotmarkeninhaber und Großverbraucher (Kaffeehäuser, Gasthäuser, Kranenanstalten, Kinderheime usw.), sie sind nicht übertragbar und gelten für einen Zeitraum von 45 Tagen, in Städten von über 10.000 Einwohner für 30 Tage. 3) Die Karten sind bis spätestens 3. Februar bei einem Kleinhandler, der schon bisher mit Kaffee oder Kaffee-Ersatz gehandelt hat, zur Abtrennung der Bestellkarte vorzuliegen. Die Kleinhandler haben die Abschnitte in Paketen zu 100 Stück verpackt, die Pakete mit Firmenanschrift oder Aufschrift versehen, bei einer aus der Anlage 1 ersichtlichen Firmen bis spätestens 7. Februar abzugeben. Nachmeldungen sind ausgeschlossen. In derselben Weise wird auch mit den künftigen auszugebenden Ersatzkarten zu verfahren sein. 4. Das Vermischen von Kaffee-Ersatzmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Kaffee-Ersatzmitteln ist nur mit Genehmigung des Kriegsernährungsamtes für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin zulässig. Wer Kaffee-Ersatzmittel in nicht verpackter Form (lose Ware) an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aufhang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekannt zu geben. Für Kaffee-Ersatzmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden, bleiben die Vorschriften der Verordnung über äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 422) unberührt. Danach sind auf den Waren Herkunft, Herstellung, Gewicht und Preis anzubringen und zu bezeichnen, bis sie in die Hände der Käufer gelangen. 5. Kleinverkaufspreis: a) für Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz, die 1 Pfund in geschlossenen Packungen oder Behältnissen abgegeben werden 56 Pf. für andere Ware 52 Pf. b) für andere Kaffee-Ersatzmittel in geschlossenen Packungen oder Behältnissen für andere Ware 84 Pf. 80 Pf.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden. Der Kriegsernährungsamt für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin kann mit Genehmigung des Staatssekretärs für die Preise von Feingehalt und Kaffee-Ersatzmitteln abweichende Bestimmungen treffen. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 und nach § 8 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 16. November 1917 bestraft. Glanbach, den 25. Januar 1918. Amtshauptmann Freiherr v. Weid.

Anlage O.

- Firma Erdmel-Glanbach,
- Wendel-Vichtenstein,
- Wagner-Hohenstein-Eraßthal,
- Arnhold-Merane,
- Große-Glanbach,
- Bauch-Baldersburg,
- Bälke-Glanbach,
- Dittich-Glanbach,
- Schramm-Glanbach,
- Karl Reinhold-Vichtenstein,
- Emil Studig-Vichtenstein,
- Emil Wed-Hohenstein-Eraßthal,
- Ronjumberein-Glanbach.